

Der Verkehr mit Gerste. Durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Juli 1916 wird die Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 nebst den Nachtragsverordnungen vom 21. Oktober 1915 und vom 27. Januar 1916 mit einigen Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen auf das neue Erntejahr 1916/17 erstreckt. Als wichtigste Neuerungen sind die folgenden hervorzuheben:

Die Menge, die den Erzeugern zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe belassen wird, ist nicht, wie im Vorjahre, auf die Hälfte, sondern auf vier Zehntel der Ernte festgesetzt. Die Herabsetzung ist erfolgt, um mehr Gerste als bisher zur Herstellung von Graupen und von Malz und Gerstenkaffee verfügbar zu machen und außerdem die Möglichkeit zu schaffen, landwirtschaftlichen Betrieben, die selbst keine Gerste bauen, Gerste als Schweinefutter zu überlassen. Da wohl mit einer erheblich besseren Ernte gerechnet werden darf als im Vorjahre, wird den Erzeugern trotz der Herabsetzung der Quote in Wirklichkeit mindestens ebensoviel, aller Wahrscheinlichkeit nach aber mehr verbleiben als in der letzten Ernteperiode. Die Verarbeitung der Gerste zu Gröhe, Graupen oder Gerstenmehl für den Selbstverbrauch der landwirtschaftlichen Betriebe wird wiederum

zugelassen, aber dadurch unter Aufsicht gestellt, daß sie nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen darf, die die zuständige Behörde ausstellt. Der Saatgutverkehr ist für Wintergerste in genau derselben Weise neu geregelt, wie beim Brotgetreide (Saatarten, Konzessionierung des Handels). Der Handel mit Sommergerste zu Saatwecken ist vorläufig ganz verboten, kann aber später vom Reichskanzler erlaubt und geregelt werden. Die Mindestmenge, die kleinen Erzeugern (unter 20 D.-Z. Ertrag) belassen werden muß (nicht wie bisher nur belassen werden kann) ist wiederum auf 10 D.-Z. festgesetzt. Die Versorgung der kontingentierten Betriebe soll im allgemeinen durch freihändigen Ankauf gegen Bezugsscheine erfolgen. Für die Brauereien kommt eine andere Art der Bedarfsdeckung nicht in Frage; die Versorgung der Graupenmühlen, ferner der Betriebe, die Gersten- oder Malzkaffee, Preßhefe oder Malzextrakt herstellen sowie der Rummelbrauereien kann auch in der Weise geschehen, daß ihnen die nötige Gerste durch eine vom Reichskanzler zu bestimmende Zentralstelle überwiesen wird, der, falls freihändiger Ankauf nicht möglich ist, die Gerste in derselben Weise von den Kommunalverbänden zur Verfügung zu stellen ist, wie dies beim Brotgetreide der Reichsgetreidestelle gegenüber erfolgen muß.